



# Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz  
und nukleare Sicherheit  
WR II 2  
Postfach 120629  
53048 Bonn

NUR PER EMAIL AN: [REDACTED]@bmu.bund.de

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

Telefon

München  
19.09.2019

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union

Sehr geehrter Herr Dr. [REDACTED],

vielen Dank für die Übersendung des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie mit der Möglichkeit zur Stellungnahme.

Zu den einzelnen Regelungen dürfen wir folgende Anmerkungen übermitteln:

### Zu § 2 Geltungsbereich

Es wird angeregt, bei der in § 2 Abs. 2 Nr. 11 KrWG-E geregelten Bereichsausnahme den Begriff „Ort“ durch das Wort „Gebiet“ zu ersetzen. Hierdurch würde eine flurstückscharfe Auslegung vermieden und die Regelung könnte praxistauglich vollzogen werden.

### Zu § 3 Begriffsbestimmungen

- Die in § 3 Abs. 5a KrWG-E vorgenommene Definition des Begriffs Siedlungsfälle sollte an dieser Stelle gestrichen und in diejenigen Paragraphen übernommen

men werden, die den Begriff mit der getroffenen Auslegung verwenden (v.a. §14 Abs. 1 und § 15 Abs. 4 KrWG-E).

Eine Definition in § 3 KrWG-E bei den allgemeinen Begriffsbestimmungen würde zu Missverständnissen führen. Aus der derzeitigen Fassung ist nicht erkennbar, dass der Begriff nur zur Bestimmung der Quotenvorgaben dient, für die Bestimmung der Entsorgungsverantwortung hingegen irrelevant ist.

- In § 3 Abs. 25a KrWG-E sollte Satz 2 gestrichen werden. Es handelt sich dabei um keine Begriffsbestimmung, sondern um eine materielle Regelung für Verfüllungen. Auch ohne ausdrückliche Regelung ergibt sich der Inhalt aus dem Gebot einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung.

Zudem wird, um Missverständnissen vorzubeugen, angeregt in den Gesetzestext aufzunehmen, dass der Bergversatz nach der jeweils gültigen Versatzverordnung sowie Umlagerungen und Wiederauf- und Wiedereinbringungen von Bodenmaterial, die nach anderen Rechtsvorschriften zulässig sind, hiervon ausgenommen sind.

#### Zu § 9 Getrennte Sammlung von Abfällen zur Verwertung

- In § 9 Abs. 1 Satz 2 KrWG-E sollte Nr. 2 gestrichen werden. Die vorgesehene Regelung ist nicht notwendig. Es handelt sich dabei um kein zusätzliches Kriterium für das Absehen von der grundsätzlichen Pflicht zur getrennten Sammlung, das nicht bereits von anderen Kriterien abgedeckt wäre.
- Entsprechend der Regelung in § 9a Abs. 3 KrWG-E regen wir an, auch in § 9 Abs. 4 KrWG-E eine einschränkende Regelung hinsichtlich der technischen Möglichkeit und der wirtschaftlichen Zumutbarkeit aufzunehmen.

#### Zu § 14 Förderung des Recyclings und der sonstigen stofflichen Verwertung

Zur Vermeidung von Missverständnissen sollte in der Begründung zu § 14 Abs. 1 KrWG-E ausreichend klar gemacht werden, dass alle in § 14 Abs. 1 KrWG-E genannten Quoten auf EU-Recht beruhen.

#### Zu § 15 Grundpflichten der Abfallbeseitigung

Eine Streichung des § 15 Abs. 4 KrWG-E wird angeregt. Diese Regelung zielt auf die Ablagerung von unbehandeltem Hausmüll ab, der in anderen Mitgliedstaaten der EU noch deponiert wird. In Deutschland ist dies seit 2005 nicht mehr erlaubt, da die Deponieverordnung mit Zuordnungskriterien (insbes. auch zur organischen Substanz) regelt, welche Abfälle auf Deponien abgelagert werden dürfen.

#### Zu § 18 Anzeigeverfahren für Sammlungen

Der in § 18 Abs. 8 KrWG-E vorgesehene Anspruch der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf die Einhaltung der für gewerbliche Sammlungen geltenden Bestimmungen wird begrüßt. Damit wird insoweit das Klagerecht von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern klargestellt und in den entsprechenden Verwaltungs- und Klageverfahren Waffengleichheit geschaffen.

#### Zu § 21 Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen

In § 21 Satz 4 KrWG-E sollte das Wort „Die“ am Satzanfang durch das Wort „Sonstige“ ersetzt werden. Auf diese Weise wird deutlich gemacht, dass das Landesrecht nicht zwingend weitere, über das Bundesrecht hinausgehende Anforderungen an Abfallwirtschaftskonzepte und -bilanzen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger enthalten muss.

#### Zu §§ 23 bis 25 Produktverantwortung

Die in den §§ 23 bis 25 KrWG-E getroffenen Neuregelungen zur Produktverantwortung verfolgen die gleiche Richtung wie die bayerische Bundesratsinitiative für ein Inverkehrbringungsverbot für Einweg-Plastiktüten. Auch die Kostenbeteiligung der Inverkehrbringer von bestimmten Erzeugnissen an den Reinigungskosten für die Umwelt und an den Kosten für die anschließende Verwertung und Beseitigung ist umweltfachlich sachgerecht.

- Wir dürfen darauf hinweisen, dass die in § 23 Abs. 1 Satz 3 KrWG-E vorgesehene Regelung erst durch den Erlass von präzisierenden Rechtsverordnungen vollziehbar wird.
- Die Verordnungsermächtigung in § 24 Nr. 3 KrWG-E, wonach durch Verordnung geregelt werden kann, dass bestimmte Erzeugnisse nur unter dem Einsatz von Rezyklaten in Verkehr gebracht werden dürfen, betont die schon durch die Abfallhierarchie vorgegebene Rangfolge der Abfallbewirtschaftung.

#### Zu § 26 Freiwillige Rücknahme, Wahrnehmung der Produktverantwortung

- Das in § 26 Abs. 3, 4 KrWG-E normierte Konzept für die teilweise Neuregelung der freiwilligen Rücknahme ist unter den geregelten Voraussetzungen grundsätzlich angemessen und orientiert sich an der derzeitigen Rechtsprechung.
- Die in § 26 Abs. 4 Nr. 4 KrWG-E für die Rücknahme von Abfällen aus nicht selbst hergestellten oder in Verkehr gebrachten Erzeugnissen vorgesehene Voraussetzung, dass die Menge dieser zurückgenommenen Abfälle in einem „angemessenen Verhältnis“ zur Menge der vom Zurücknehmenden hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse steht, sollte gestrichen werden. Dieses Kriterium erscheint nicht vollziehbar.

Um diese Art der freiwilligen Rücknahme sachgerecht zu begrenzen und von gewerblichen Sammlungen abzugrenzen, sollte stattdessen die „Fremdrücknahme“ nur dann zu-

lässig sein, wenn sie nur im Zusammenhang mit der Verkaufs- bzw. Vertriebstätigkeit am Ort des Verkaufs bzw. Vertriebs erfolgt.

#### Zu § 30 Abfallwirtschaftspläne

- Im Hinblick auf den neugefassten Mindestinhalt der Abfallwirtschaftspläne in § 30 Abs. 6 KrWG-E sehen wir die Ergänzungen in den Nummern 3 und 9 kritisch. Grundsätzlich sollte eine Bewertung von Investitionen und anderer Finanzmittel, die für Maßnahmen benötigt werden, nicht Teil eines Abfallwirtschaftsplans sein, da es sich hierbei um eine Momentaufnahme handelt, die sich über den Geltungszeitraum des Abfallwirtschaftsplans laufend ändert. Auch ist dies den konkreten Haushaltsplanungen der Länder und Kommunen vorbehalten.
- Der in § 30 Abs. 6 Nr. 4 KrWG-E enthaltene Verweis auf die Deponieverordnung (DepV) geht ins Leere, da § 7 Abs. 1 DepV keine Nummer 10 enthält. Wir bitten darum, nochmals zu prüfen, auf welche Regelung der Deponieverordnung sich der Verweis beziehen soll.

#### Zu § 33 Abfallvermeidungsprogramme

Es wird angeregt, § 33 Abs. 3 Nr. 2 KrWG-E aus Praktikabilitätsgründen wie folgt zu formulieren: „2. *sollte mindestens Aussagen treffen zu: ...*“.

#### Zu § 45 Pflichten der öffentlichen Hand

Die in § 45 Abs. 2 Satz 1 KrWG-E für die Behörden des Bundes und die der Aufsicht des Bundes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorgesehene Bevorzugungspflicht u. a. für rohstoffschonend hergestellte Erzeugnisse und für Recycling-Erzeugnisse (soweit die Einhaltung dieser Pflicht nach § 45 Abs. 2 Satz 2 KrWG-E zumutbar ist), ist aus Sicht der Abfallvermeidung und der Abfallverwertung zu begrüßen. Klärungsbedürftig erscheint in diesem Zusammenhang jedoch noch, ob die geplante Regelung mit dem EU-Vergaberecht für Beschaffungen der öffentlichen Hand („Lebenszyklusbetrachtungen“ als Beschaffungskriterium) vereinbar ist.

#### Zu § 62a Chemikalien- und Produktrecht; Informationspflicht von Lieferanten

- Die in § 62a Abs. 1 und Abs. 2 KrWG-E aufgenommenen Regelungen sind lediglich deklaratorisch; auf sie könnte verzichtet werden.
- Die in § 62a Abs. 3 KrWG-E vorgesehene rein stoffrechtliche Regelung sollte schon aus systematischen Gründen im KrWG-E gestrichen werden und als eigenständige Norm im Stoffrecht normiert werden. Auch wenn primär Abfallbehandlungsanlagen Zugang zu den zu übermittelten Daten gewährt werden soll, sind Akteure der Lieferkette und damit des

Inverkehrbringens von der Informationspflicht betroffen. Eine systematisch richtige Rechtsetzung würde im Hinblick auf landesrechtliche Zuständigkeitsregelungen auch den Vollzug durch die Länder erleichtern.

Sollte diese Regelung im KrWG verbleiben, ergibt sich aus unserer Sicht jedoch weitergehender Konkretisierungsbedarf. Der Regelungsgehalt des § 62a Abs. 3 KrWG-E ist sehr allgemein gehalten. Es ist unklar, wie die Produktidentifizierung vorgesehen ist, ob die Daten einmalig oder für jeden Import zu übermitteln sind, wie mit Mehrfachnennungen verschiedener Akteure (ggf. mit unterschiedlichen Angaben) zu verfahren ist und wie zusammengesetzte Erzeugnisse zu behandeln sind. Des Weiteren ist unklar, ab wann die Informationen zu übermitteln sind. Die Abfallrahmenrichtlinie sieht dies ab dem 5. Januar 2021 vor. Darüber hinaus enthält § 69 KrWG-E keine Bußgeldvorschrift für Verstöße gegen § 62a KrWG-E.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.